## DC Kirrberg e.V. Beitragsordnung

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

#### § 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge.
- (2) Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

### § 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe
		pro Jahr in EUR
01	Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	25,00€
02	Erwachsene über 18 Jahre	40,00€
03	Familienbeitrag (inkl. aller im Haushalt lebender Kinder)	60,00€
04	Ehrenmitglieder	Beitragsfrei

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportverbandes für das Saarland (LSVS), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom LSVS festgelegten Sätze.
- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID jährlich zum 15. Januar ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 15. Februar eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (7) Für Mitglieder, die während des laufenden Jahres dem Verein beitreten, wird der Jahresbeitrag durch zwölf geteilt und mit der Anzahl der verbleibenden Monate multipliziert. Der zu zahlende Mitgliedsbeitrag wird zum Folgemonat des Vereinseintritts eingezogen.
  Im Übrigen gelten die vorgenannten Vorschriften sinngemäß.

## § 4 Vereinsaustritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur durch schriftliche Erklärung per Brief oder E-Mail gegenüber dem Vorstand jederzeit möglich. Der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung. Bereits gezahlte Beiträge für das aktuelle Kalenderjahr werden nicht rückerstattet. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Homburg, den 28.11.2021

# Der Vorstand nach § 26 BGB

Vorsitzender
 Markus Didion

2. Vorsitzender André Didion

1. Kassenwart Philipp Kasper

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am . 28 12 2021

Bestätigung dieses Beschlusses:

Hamburg den 28 122021

Versammlungsleiter

Protokollführer